



## Klienteninformation Nr. 4

Tschechien  
September 2016

### Steuergesetzänderungen 2017 (verabschiedete, vorbereitete)

*Auch im Jahr 2017 sind wieder zahlreiche Änderungen im Bereich der Steuergesetzgebung zu erwarten. Wir stellen Ihnen einen ersten Überblick von verabschiedeten sowie vorbereiteten Steuergesetzänderungen zur Verfügung. Ein roter Faden, der die meisten Änderungen verbindet, ist die Stärkung der Mittel im Kampf gegen Steuerhinterziehung.*

#### Novelle des Grunderwerbsteuergesetzes – – bereits verabschiedet

Im Juli 2016 wurde die **Novelle des Grunderwerbsteuergesetzes** verabschiedet. Die wichtigste Änderung betrifft den **Steuerschuldner**. Grundsätzlich ist nur **der Erwerber der Steuer-schuldner**. Somit wird das Institut des Garanten für die nicht abgeführte Grunderwerbsteuer aufgehoben.

Weitere Änderungen sind wie folgt:

- **Vereinfachung** der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage im Falle **eines Tauschgeschäftes**;
- die **Steuerbefreiung** des ersten entgeltlichen Erwerbes von **Neubauten** gilt nur für den Fall, dass der Bau **fertiggestellt** ist oder **genutzt** wird und somit nicht für in Bau befindliche Objekte;
- weitere Änderungen betreffen u. a. die Erweiterung der Anwendung des **Richtwertes**, Steuerbefreiung bei **Umwandlungen** aller juristischen Personen, ausgenommen Kapitalübertragung an den Gesellschafter, oder Präzisierung des **Erwerbs-**

**wertes** beim Erwerb eines Besitzrechtes für eine unbewegliche Sache, die ein Teil eines **Handelsbetriebes** ist.

Der **Steuersatz** von 4 % bleibt **bestehen**.

Weiterhin ist die **Steuerbemessungsgrundlage** der höhere der beiden folgenden Werte:

- der **Kaufpreis** (bei der Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage können die Kosten eines Gutachtens abgezogen werden) **oder**
- der **steuerliche Vergleichswert** (wird nicht mehr als 75% des Richtwertes oder des festgestellten Preises, sondern als 100% dieser Werte festgelegt).



**Die neuen Regeln treten ab 1. November 2016 in Kraft**, sie werden also erst bei Anträgen, die beim Immobilienkataster nach diesem Datum zugestellt werden, angewandt.

Bis zum 1. November 2016 betrifft die Steuerpflicht weiterhin entweder:

- den **Veräußerer** (der Erwerber haftet in diesem



Fall) oder

- den Erwerber, wenn dies im Kaufvertrag vereinbart wurde – der Veräußerer haftet jedoch in diesem Fall nicht.

### Beweispflicht beim Vermögensursprung

Die Novelle des Einkommensteuergesetzes, die sich bislang im Verabschiedungsprozess befindet, bringt **die Pflicht** mit sich, **die Entstehung und den Ursprung der Einnahmen nachzuweisen**.

Es handelt sich offenbar um ein weiteres Instrument im Kampf gegen Steuerhinterziehung, das dem Steuerverwalter ermöglichen sollte, nicht deklarierte Einnahmen aufzudecken.

Wen **betrifft** diese Pflicht? Theoretisch **jeden Steuerpflichtigen, der durch das Finanzamt aufgefordert wird**, die Entstehung und den Ursprung seiner Einnahmen nachzuweisen. Aufgefordert kann derjenige werden, dessen **Vermögen oder Verbrauch** nach einer vorläufigen Einschätzung des Steuerverwalters **um mehr als 7 Mio. Kronen** die durch ihn ausgewiesenen **Einnahmen überschreitet**. Es ist nachzuweisen, dass Ausgaben z.B. aus steuerbefreiten Einnahmen oder aus in den Vorjahren besteuerten Einnahmen gedeckt wurden. Aus praktischer Sicht wird eine **konsequente und langfristige Evidenz aller Einnahmen** empfohlen.

Können die Einnahmen nicht nachgewiesen werden, kann der Steuerverwalter **die Steuer gemäß sog. Behelfe** bemessen, z.B. gemäß ihm zugänglicher Informationen, Wirtschaftsindikatoren, Vergleich mit vergleichbaren Steuerpflichtigen usw. Ist der Steuerverwalter **der vorläufigen Meinung**, dass die **nachzubemessene Steuer mehr als zwei Millionen Kronen** überschreitet, ist er zur Steuerermittlung anhand solcher Behelfe berechtigt.

Der Steuerverwalter ist auch berechtigt, vom Steuerpflichtigen eine **Vermögenserklärung** zu fordern. Lehnt der Steuerpflichtige die Erstellung einer Vermögenserklärung ab oder führt er nicht wahrheitsgetreue oder grob verzerrte Angaben an, begeht er eine Straftat und es droht ihm eine **Freiheitsstrafe**

**von bis zu drei Jahren.**

Für den Fall einer nachträglichen Steuerbemessung bestimmt das Gesetz gleichzeitig eine Sondersanktion in Form von **Bußgeld** in Höhe von **50 %**, oder in Höhe von **100 %** der nachträglich bemessenen Steuer, falls der Steuerpflichtige gar keine Zusammenarbeit leistet, was die Steuerbestimmung erschwert oder gar verhindert hat.

Diese Bestimmung wird **wahrscheinlich ab Jänner 2017 wirksam**, falls der gesetzgebende Prozess nach mehr als einem Jahr nach Vorlegung des Regierungsentwurfes rechtzeitig beendet wird.

### Entsendung von Dienstnehmern

Die Regierung bereitete eine Novelle zum Beschäftigungsgesetz und eine zum Gesetz über die Arbeitsinspektion vor, die neben dem Arbeitsgesetzbuch auch die Bedingungen der **Arbeit von Ausländern auf dem Staatsgebiet der Tschechischen Republik** regeln.

Der Grund für die Novellierung der zwei oben genannten Gesetze ist die Implementierung der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Durchsetzung der Richtlinie anlässlich Dienstnehmerentsendung im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen. Trotz der Implementierungsfrist bis zum 18. Juni 2016, wurde der **Entwurf bisweilen noch nicht dem Abgeordnetenhaus vorgelegt**. Unsere Nachbarn in der Slowakei haben jedoch die Implementierung bereits durchgeführt und seit Juni 2016 traten die neuen Regeln in Kraft. Näheres über die slowakische Änderung finden Sie in der Klienteninformation unserer Schwestergesellschaft in Bratislava unter diesem [Hinweis](#).

Die Novelle des Beschäftigungsgesetzes bringt für **den wirtschaftlichen Dienstgeber** (juristische oder natürliche Person) **neue Verpflichtungen**. Der wirtschaftliche Dienstgeber ist jene Person, bei der ein entsendeter Dienstnehmer aufgrund eines Vertrags mit seinem formalen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Dienstgeber Arbeit leistet.



Der wirtschaftliche Dienstgeber hat über den Dienstnehmer und seine Beschäftigung Angaben zu erfassen. Namentlich: Personenstammdaten, ständiger Wohnsitz und Zustelladresse, die Nummer des Reisedokumentes, die Art, den Ort und die Leistungsdauer, weiter ob es sich um einen Mann oder eine Frau handelt, wann die Beschäftigung angefangen und beendet wurde.

Die Gesetzesnovelle über die Arbeitsinspektion bringt mit sich **eine Haftung des wirtschaftlichen Dienstgebers des entsendeten Dienstnehmers für Verbindlichkeiten des formalen Dienstgebers**, die im Zusammenhang mit der Begehung von manchen Verwaltungsdelikten stehen. Werden z.B. durch den formalen Dienstgeber die Mindestlohnbestimmungen nicht eingehalten, so haftet für die Bezahlung einer etwaigen Geldstrafe der wirtschaftliche Dienstgeber.

### Novelle des Gesetzes über die internationale Zusammenarbeit

Die von der Regierung vorgelegte **Novelle des Gesetzes über die internationale Zusammenarbeit** wurde bisher noch nicht beschlossen, **das Inkrafttreten der Novelle ist zum 1. Januar 2017** vorgesehen.

Die Zusammenarbeit betrifft den automatischen Informationsaustausch zwischen Finanzverwaltungen der einzelnen EU-Länder. Gegenstand des Austausches werden steuerliche Stellungnahmen mit grenzüberschreitenden Teilen, vorläufige steuerliche Beschlüsse und vorläufige Beurteilungen von Transferpreisen sein.

Aus der Sicht des tschechischen Steuerrechtes handelt es sich um **verbindliche Beschlüsse** der Finanzämter vor allem **gemäß dem Einkommensteuergesetz** und verbindliche Beschlüsse zur Methode der **Preisbildung zwischen verbundenen Personen**. Die verbindlichen Beschlüsse werden anhand konkreter Anträge der Steuerpflichtigen verfasst.

**Das Ausmaß** der im Rahmen des automatischen Austausches gewährten Informationen ist

**erschöpfend im Gesetz** festgelegt. Es gehören dazu Angaben zur betroffenen Person, **Zusammenfassung der Stellungnahme**, Unternehmensbeschreibung, eine allgemeine Beschreibung der Transaktion, so dass kein Geschäftsgeheimnis verraten, eine gesetzlich auferlegte Schweigepflicht verletzt oder die öffentliche Ordnung gefährdet werden und auch der Transaktionswert. Bei vorläufiger Beurteilung von **Transferpreisen** eine Information über **Kriterien**, die zur Preisbestimmung zwischen verbundenen Personen genutzt wurden, und über **Methoden** der Preisbestimmung. Die steuerlichen Stellungnahmen werden im Rahmen des automatischen Informationsaustausches nur als Zusammenfassung und nicht in voller Fassung übermittelt. Ein Mitgliedsland kann jedoch die volle Fassung anfordern.

Beschlüsse aus dem Bereich der **Umsatzsteuer** sowie Beschlüsse, die ausschließlich **natürliche Personen** betreffen, werden **nicht zum Gegenstand** des Informationsaustausches. Dem unverbindlichen Teil des Gesetzentwurfes nach sollte zum Kontaktorgan, der das Absenden, den Empfang und die Bearbeitung von Informationen sichern sollte, das Generalfinanzdirektorat werden. Die Informationen sollten auch an die Europäische Kommission und an das Finanzministerium übermittelt werden, doch im erschöpfend im Gesetz bestimmten Umfang. **Die Informationen werden regelmäßig zweimal pro Jahr übermittelt**. Laut des unverbindlichen Teiles des Gesetzentwurfes sollte die Tschechische Republik erwartungsgemäß jährlich tausende Stellungnahmen empfangen.

### Weitere vorgesehene Änderungen

Die Regierung bereitete für das Abgeordnetenhaus ein weiteres Paket von Änderungen der Steuergesetze vor, die aus jetziger Sicht auch **ab Jänner 2017 in Kraft** treten sollten. Damit jedoch diese Frist eingehalten werden kann, sind diese Änderungen im legislativen Prozess rechtzeitig zu behandeln und abzustimmen.

Im **Einkommensteuergesetz** kommt es u.a. zu folgenden Änderungen: der Bonus für das zweite und jedes weitere Kind wird erhöht, Mindererinnahmen bis 2.500 CZK pro Monat werden der



Abzugsteuer unterliegen, womit die Pflicht, eine Steuererklärung einzureichen, entfällt, **die Steuern können mittels Kreditkarte entrichtet werden, die unentgeltliche Übertragung** einer in der Tschechischen Republik liegenden Immobilie **zwischen zwei Nichtresidenten** wird besteuert. Das Anrecht auf die Rückerstattung der Abzugsteuer bei Ausschüttung der Gewinnanteile und bei der Rückerstattung von Anzahlungen der Gewinnanteile zu Gunsten eines neuen Gesellschafters wird geändert, dem **Wirtschaftsbetreiber von Sachanlagen wird ihr Abschreiben ermöglicht**.

Auch das **Umsatzsteuergesetz** soll wie folgt geändert werden: die Bedingungen der Registrierung werden in Sonderfällen geändert, **die Definition des Geschäftsvermögens** wird um die Kategorie vom in Form des **Finanzleasings** angeschafften Vermögens

erweitert, neben der bereits existierenden Kategorie des unzuverlässigen Zahlers wird neu die **Kategorie der unzuverlässigen Person** eingeführt. So kann eine Person bezeichnet werden, die noch kein USt-Zahler ist oder die wiederum kein USt-Zahler mehr ist, da sie als unzuverlässiger Zahler definiert wurde. Die Haftung des Abnehmers für die nicht bezahlte Steuer wird für die Fälle erweitert, in denen die Zahlung in virtueller Währung (Bitcoin) erfolgt ist.

### Nachwort

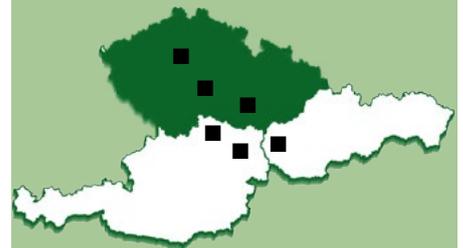
Wie immer ist die Frage, wann und in welcher endgültigen Fassung die vorgelegten Regierungsentwürfe beschlossen werden.

**Wir werden Sie natürlich über die weiteren Entwicklungen informieren. ■**

## AUDITOR in Mitteleuropa

AUDITOR ist eine Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungskanzlei mit internationaler Ausrichtung. Schon seit 25 Jahren werden neben **Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung** Leistungen in den Bereichen **Personalverrechnung, Finanzbuchhaltung** und **Unternehmensberatung** in Österreich erbracht.

Durch Schwesterunternehmen in der **Slowakei** und in **Österreich** (hier unter **Stöger & Partner**) kann umfassende Beratung in Zentral-Europa angeboten werden. Für Lösungen globaler Problemstellungen ist AUDITOR ein unabhängiges Mitglied der UHY International, einem **weltweiten Netzwerk** unabhängiger Beratungsfirmen in mehr als 80 Ländern.



Mag. Georg Stöger  
**Internationales Steuerrecht**

Marie Haasová  
**Buchhaltung**

Iva Tolde  
**Lohnverrechnung**

**Kanzlei Prag**  
Haštalská 6, Prag 1  
T: +420 224 800 411  
praha@auditor.eu

**Kanzlei Pelhřimov**  
Masarykovo nám. 30, Pelhřimov  
T: +420 565 502 502  
pelhrimov@auditor.eu

**Kanzlei Brünn**  
Dominikánské nám. 4/5, Brünn  
T: +420 542 422 601  
brno@auditor.eu

**Ing. Marta Prachařová, LL.M.**  
Leiterin der Steuerabteilung  
T: +420 224 800 458  
marta.pracharova@auditor.eu



**Ing. Martin Pražan**  
**Steuerberater**  
T: +420 542 422 601  
martin.prazan@auditor.eu